

## Abbaustandorte

---

### *Kennzeichnung*

---

<i>Geschäftsnummer</i>	VII 41
<i>Sachbereich</i>	Versorgung und Entsorgung
<i>Verfasst durch</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Am</i>	31. Oktober 2008
<i>Siehe auch</i>	VII 61 Deponien

---

### *Beschreibung*

---

#### **Versorgung mit Steinen und Erden**

Nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d RPG unterstützt der Staat mit Massnahmen der Raumplanung die Bestrebungen, die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern, also auch die Versorgung mit Steinen und Erden. Diese Rohstoffe werden benötigt für den Bau von Siedlungen und Infrastrukturen. Für die Versorgung des Kantons St.Gallen ist längerfristig von einem jährlichen Bedarf von 1,5 bis 2 Mio. m<sup>3</sup> auszugehen (ungefähr 5 m<sup>3</sup> je Einwohner). Zwei Drittel bis drei Viertel des Bedarfs wurden bisher aus eigenen Vorkommen gedeckt; von einem Selbstversorgungsgrad in diesem Ausmass kann auch in Zukunft ausgegangen werden. In Gebieten mit wenig eigenen Vorkommen ist es oftmals ökologisch zweckmässiger, Material aus der ausserkantonalen Nachbarschaft statt aus weit entfernten Regionen im Kanton zu beziehen. Der Bedarf an Steinen und Erden je Einwohner ist seit Jahren gleich geblieben, weil zunehmend Recyclingmaterial verwendet wird. Laut Bundesamt für Umwelt wird der weitaus grösste Teil der mineralischen Bauabfälle der Schweiz verwertet; Schätzungen von Fachverbänden gehen von ungefähr 80 Prozent aus. Damit können die natürlichen Rohstoffressourcen wie auch der nur begrenzt zur Verfügung stehende Deponieraum schonend genutzt werden.

Der Abbau von Steinen und Erden verursacht kleinere oder grössere Eingriffe in die Landschaft und führt zu Störungen von Mensch und Umwelt. Beim Abbau werden somit vielfältige Interessen berührt. Als Grundlage für eine umfassende Interessenabwägung und für die Behandlung von Abbauvorhaben erliess die Regierung im November 1996 erstmals ein Abbaukonzept; in den Jahren 2000 und 2004 folgten Anpassungen zur Aufnahme neuer Abbaustandorte.

## **Abbaukonzept**

Zusammen mit dem Kantonalverband Steine Kies Beton St.Gallen (KSKB) erarbeitete der Kanton St.Gallen eine Neukonzeption der Abbauplanung auf seinem Gebiet, das Abbaukonzept 2007. Mit einer weitergehenden Abklärung der Abbauvorhaben als bisher bereits auf Stufe Abbaukonzept und Richtplanung sollten die Planungssicherheit verbessert und der frühere Ausschluss aussichtsloser Abbauvorhaben ermöglicht werden. Dabei werden die Standorte einer raumplanerischen Grobbeurteilung hinsichtlich relevanter Nutzungskonflikte unterzogen. Für alle Beteiligten ist der Aufwand höher: die Abbauunternehmen liefern mehr und präzisere Angaben, namentlich einen Kurzbericht über die hydrogeologische Situation am Abbauort; die kantonalen Fachstellen nehmen eine vertiefte Beurteilung vor und fassen das Ergebnis in einem Grundlagenbericht zum Richtplan zusammen.

Ziel des Abbaukonzepts 2007 war, zwecks Gleichbehandlung alle Abbaustandorte – auch die schon vorher im Richtplan aufgeführten – neu zu erfassen. Weil einige Standorte nicht mehr angemeldet wurden und einzelne Unternehmen sich zurückzogen, umfassen die Standortlisten weniger Abbauvorhaben als bisher. Angemeldete Abbaustandorte, die aufgrund unvollständiger Unterlagen noch nicht grobbeurteilt werden konnten, werden als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen. Neu können Interessenten jedoch jederzeit fehlende Unterlagen nachreichen oder neue Standorte anmelden. Die Beurteilung gemäss Abbaukonzept und die Aufnahme in den Richtplan als Festsetzung oder Zwischenergebnis richten sich zeitlich nach dem Standardablauf für Richtplananpassungen; eine gleichzeitige Anpassung des Abbaukonzepts ist nicht mehr erforderlich.

## **Standortsicherung**

Für die Standortsicherung im Richtplan werden lediglich Grobabklärungen durchgeführt. Die genaue Festlegung des Abbauperimeters, der Endgestaltung und der Nachnutzung sowie die umfassende Interessenabwägung erfolgen erst im Rahmen des Abbauplan- und des Baubewilligungsverfahrens auf Projektstufe. Dabei können auch bestehende Beurteilungsgrundlagen wie die Gewässerschutzkarte auf der Basis neuer Erkenntnisse im Einzelfall überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die raumplanerische Grobbeurteilung gemäss Abbaukonzept erlaubt Abbauunternehmen und Verwaltung eine Abschätzung der Eignung eines Standortes für einen Abbau; offensichtlich aussichtslose Vorhaben können so – nach Rücksprache mit den Abbauunternehmen – ausgeschieden werden. Für die Detailbeurteilung des Abbaugesuchs ist die Grobbeurteilung indessen weder endgültig noch verbindlich; die abschliessende, konkrete Beurteilung bleibt dem Abbauplan- und dem Baubewilligungsverfahren auf Projektstufe vorbehalten.

Materialabbau wird nach dem Baugesetz aufgrund eines Abbauplans bewilligt, der den Abbau und in den Grundzügen die Endgestaltung ordnet. Der Abbau von Steinen und Erden bedarf sodann, soweit nicht das kombinierte Verfahren nach Art. 28quinquies BauG (Verbindung von Abbauplan und Baubewilligung) angewendet wird, einer Baubewilligung der Gemeinde und einer Bewilligung nach Gewässer-

schutzgesetz sowie einer Rodungsbewilligung, wenn Wald berührt wird. Vorhaben über 300 000 m<sup>3</sup> erfordern eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Die kantonale Wegleitung zu Vorgehen und Verfahrensabläufen bei der Projektierung von Abbauvorhaben für Steine und Erden («Kieswegleitung») gibt eine umfassende Übersicht über Verfahren und Abläufe.

Kiesgruben und Steinbrüche bieten Kapazitäten für die Verwertung von Aushub, wofür in Regionen mit wenigen Abbaustellen tendenziell Mangel herrscht. Abbaustellen sind zudem potenzielle Standorte für Abfalldeponien; die Festlegung der Deponiestandorte erfolgt im Rahmen der Abfallplanung.

Mit der Standortsicherung im Richtplan wird bezweckt, dass die zuständigen Behörden keine Entscheide treffen, die den späteren Abbau an diesen Orten verhindern oder schwer wiegend einschränken. Eine Baubewilligung für neue Abbaustellen kann nur erteilt werden, wenn der Standort als Festsetzung oder Zwischenergebnis im Richtplan aufgeführt ist. Die Aufnahme in den Richtplan ist indessen keine Garantie für eine spätere Abbaubewilligung. Zudem ist der Aufwand zur Erlangung einer Baubewilligung je nach Koordinationsstand verschieden. Werden in der Grobbeurteilung die möglichen Konflikte erkannt und stehen Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung, mit denen die Konflikte im Abbauplan- und Baubewilligungsverfahren (Projektstufe) geregelt werden können, wird der künftige Abbaustandort als Festsetzung eingestuft. Bestehen noch offene Fragen, deren Lösungsmöglichkeiten noch erarbeitet werden müssen, wird der künftige Abbaustandort als Zwischenergebnis eingestuft; die offenen Fragen sind auf Projektstufe zu klären.

### **Dokumentation**

- Projektierung von Abbauvorhaben für Steine und Erden, Wegleitung zu Vorgehen und Verfahrensabläufen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Amt für Umwelt und Energie, 2012
- Abbaukonzept für Steine und Erden, Amt für Raumentwicklung, August 2007
- Abbaustandorte, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, April 2013
- Abbaustandorte 2013, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Dezember 2012
- Abbaustandorte 2014, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, April 2014
- Abbaustandorte 2016, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Januar 2018
- Abbaustandorte 2018, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, März 2019

### **Beilage**

- Übersichtskarte Abbaustandorte

---

*Beschluss*

---

**Grundsätze für die Behandlung von Abbaugesuchen**

Die zuständigen Behörden von Standortgemeinden und Kanton berücksichtigen bei der Behandlung von Abbaugesuchen die folgenden Grundsätze:

- Versorgung des Kantons mit Steinen und Erden soweit möglich aus eigenen Vorkommen;
- Minimierung von Konflikten mit den Interessen der Bevölkerung, mit der Siedlung, mit natürlichen Gegebenheiten, mit Landschaft, Landwirtschaft und Infrastruktur;
- Kurze Transportwege;
- Sparsame Nutzung der knappen Ressourcen Steine und Erden;
- Förderung des vermehrten Einsatzes von Recyclingbaustoffen und von wieder verwertbarem Material;
- Auffüllung der Abbaustellen mit unverschmutztem Aushub prioritär aus der Region;
- Sicherstellung der Nachnutzung des Abbaugeländes (Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Deponie usw.) und zweckmässige Abstimmung mit dem Abbau;
- Beachtung der Verhältnisse ausserhalb des Kantons.

Die Ausweisung des Abbaustandortes als Festsetzung oder Zwischenergebnis im Richtplan ist Voraussetzung für die Behandlung eines Abbaugesuchs.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligt</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Amt für Umwelt und Energie, Kantonsforstamt

### Standortsicherung für künftige Abbaustandorte

Die zuständigen Behörden sind gehalten, nach Möglichkeit im Umkreis der in der Tabelle aufgeführten Standorte keine Entscheide zu fällen, die einen Abbau verhindern oder wesentlich erschweren. Die genaue Festlegung des Abbauperimeters, all-fällige weitere Eignungsabklärungen sowie die Interessenabwägung sind im Abbauplan- oder Baubewilligungsverfahren (Projektstufe) vorzunehmen.

Nummer	Gemeinde(n)	Abbaustandort	Koordinationsstand
1034	Oberriet	Steinbruch Unterkobel Untertag	F
1614	Oberriet	Rehag	Z
1092a	Oberriet, Rüthi	Blattenberg Untertag	Z
1092b	Rüthi	Brunnenberg Untertag	Z
1303	Sargans	Vild Untertag	F
1801	Gommiswald	Eichholz Süd	F
1228	Uznach	Uznaberg	Z
1411	Schmerikon / Eschenbach	Steinbruch Brand Süd	Z
1109	Rapperswil-Jona	Egg (West)	F
1312	Rapperswil-Jona	Lehholz-Bollingen Erweiterung	Z
1313	Rapperswil-Jona	Risi-Bollingen	Z
1503	Rapperswil-Jona, Eschenbach	Uttenberg Erweiterung	F
1314	Eschenbach	Diemberg	Z
1316	Eschenbach	Sonnenfeld	Z
1351	Eschenbach	Feldegg Ost (Sonnenfeld SW Erweit.)	F
1501	Eschenbach	Unteregg Ermenswil Erweiterung	Z
1502	Eschenbach	Letzi	Z
1615	Eschenbach	Unteregg-West-Erweiterung	F
1611	Wildhaus-Alt St.Johann/ Nesslau	Starkenbach II	F
1016	Nesslau	Tieftobel-Haselschwendi	Z
1010	Neckertal	Nassenfeld Süd	F
1012	Bütschwil-Ganterschwil	Heiterwald	F
1013	Bütschwil-Ganterschwil	Geren / Hengarten	Z
1014	Bütschwil-Ganterschwil / Mosnang	Hätschberg-Chleinenberg	Z
1015	Bütschwil-Ganterschwil / Mosnang	Chapf	Z
1036	Bütschwil-Ganterschwil	Ibach	F
1232	Mosnang	Feld Parzelle 226plus	Z
1003	Kirchberg	Lamperswil	F
1006	Kirchberg	Gründ-Dietschwil	Z
1057	Kirchberg	Kronbühl	F
1612	Kirchberg	Chnoden Nord + Süd	Z
1613	Kirchberg	Fetzholz	F
1018	Degersheim	Ifang	F
1019	Degersheim	Hengelen	Z

Nummer	Gemeinde(n)	Abbaustandort	Koordinationsstand
1020	Degersheim	Schöllen	Z
1352	Degersheim	Haslen/Bühlberg	F
1069	Oberbüren	Ebersol	F
1070	Oberbüren	Niederwil-Sonnenberg	F
1802	Waldkirch	Stöcklen Nord	F
1105	Waldkirch	Grüttweid	Z

*Koordinationsstand* Siehe Tabelle  
 F = Festsetzung, Z = Zwischenergebnis  
*Federführung* Gemeinden  
*Beteiligt* Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

### Weitere Abbaubersichten

Zu den nachfolgend aufgelisteten Abbaustandorten wurden bei der Standortanmeldung nicht alle erforderlichen Unterlagen eingereicht. Die Grobbeurteilung nach dem Abbaukonzept ist deshalb noch nicht erfolgt. Die nachfolgenden Standorte können als Reserve für die langfristige Versorgung dienen und werden deshalb als Vororientierung aufgenommen.

Nummer	Gemeinde(n)	Abbaustandort
1216	Mörschwil	Parzelle 1580
1092 c	Oberriet	Buechwald Untertag
1092 d	Oberriet	Chienberg Untertag
1092 f	Oberriet	Semelenberg Untertag
1601	Sevelen	Hartgesteinabbau Campiun
1218	Gommiswald	Ober Häbligen
1219	Eschenbach	Unter Lütschbach
1406	Eschenbach	Feld Ermenswil
1407	Eschenbach	Honegg
1506	Eschenbach	Bösch
1220	Eschenbach	Chelrüti
1221	Eschenbach	Feld
1317	Eschenbach	Breitenholz / Nord
1507	Eschenbach	Chalchofen Erweiterung
1074	Mosnang	Haaggen
1075	Zuzwil	Taasel
1076	Oberbüren	Bergwis, Brandschaft
1077	Oberbüren	Trubenacker
1080	Oberbüren	Bürerwald
1041	Waldkirch / Gossau	Gruttenwislen-Stöcklen

Zum Vorhaben Hartgesteinabbau Campiun, Sevelen, erbringt die Gesuchstellerin den Nachweis, dass es sich um ein substanziell überarbeitetes Projekt handelt und dass es die BLN-Schutzziele deutlich besser einhält als das vom Bundesgericht 2006 abgelehnte Vorgängerprojekt. Zu konkretisieren sind namentlich folgende Punkte:

- Zweckmässiges Verhältnis Abbaufäche zu Abbautiefe zwecks Verringerung der Abbaufäche im Schutzperimeter
- Nachweis der nationalen Bedeutung des Abbaus (ausreichende Vorkommen an Hartgestein erster Qualität, Standortgebundenheit im Licht verfügbarer Alternativstandorte ausserhalb von Schutzgebieten)
- Eingliederung des Projekts (Abbau und Erschliessung) in die Umgebung
- Auswirkungen des Abbaus und aller damit verbundenen Anlagen auf Natur und Landschaft, auf Erholungswert und Lebensqualität der Bevölkerung in der Umgebung
- Ökologische Begleitmassnahmen inkl. Aufwertungsmöglichkeiten
- Umweltschonende und immissionsarme Erschliessung.

<i>Koordinationsstand</i>	Vororientierung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligt</i>	Kantonsforstamt, Landwirtschaftsamt, Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Amt für Kultur, Tiefbauamt, Amt für Umwelt
<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 30. Juni 2009, 31. August 2010, 30. August 2011, 9. Oktober 2012, 5. November 2013, 3. Februar 2015, 28. Juni 2016, 23. Januar 2018 und 26. März 2019
<i>Genehmigt</i>	vom UVEK am 7. Januar 2010, 13. Dezember 2010, 15. Februar 2012, 5. März 2013 und 12. Juni 2014, 14. August 2015, 3. Februar 2017, 28. August 2018 und 4. September 2019

---





## Übersichtskarte Abbaustandorte



